

Angaben für den Bauherren zur Versickerung von Niederschlagswasser

In Rosenheim ist bei Neubauvorhaben das Niederschlagswasser grundsätzlich zu versickern. Nur in Ausnahmefällen ist eine Ableitung in die öffentliche Kanalisation oder in Bäche/Gräben zulässig.

Die Versickerung ist nach KOSTRA2010R (Regenauswertung des Deutschen Wetterdienstes DWD) auf eine Jährlichkeit von T=50a sowie die maßgebliche Dauer zu bemessen.

Bei Bemessung und Bau von Versickerungsanlagen sind folgende gesetzliche Vorgaben und technische Regeln zu beachten:

- NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung)
- TRENGW (Techn. Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser)
- DWA-A 138 (Planung, Bau, Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser)
- DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser)

Auf Grund der örtlichen Situation in Rosenheim (überwiegend hoher Grundwasserstand und schlecht durchlässige Böden) ist teilweise mit erschwerten Versickerungsmöglichkeiten zu rechnen. Nicht jede Versickerungsform wie Mulde, Mulden-Rigolen-System oder Rigolensystem ist somit überall möglich.

Wir empfehlen, durch entsprechende Planung (Gründächer, Regenwassernutzung, Sickerpflaster, Rasengittersteine etc.) die abflusswirksamen Flächen zu reduzieren. Zu beachten ist, dass gem. DWA-A 138 ein Mindestabstand von 1,0 m von UK Versickerungsanlage zum mittleren höchsten Grundwasserstand (MHGW) einzuhalten ist.

Auf dem zum Bauantrag erforderlichen Entwässerungsplan ist die geplante Niederschlagswasserbeseitigung von Dächern, Terrassen, Wegen, Garagenzufahrten usw. darzustellen.

Weitere Auskünfte und Hinweise bzw. Planungsvorgaben zur Niederschlagswasserbeseitigung und -bewirtschaftung erhalten Sie gerne unter **Tel. 08031 / 365 – 1741**.

Empfehlenswerte Literatur:

Regenwasserversickerung – Gestaltung von Wegen und Plätzen
Praxisratgeber für den Grundstückseigentümer
(Informationen vom Bayerischen Landesamt für Umwelt, siehe www.lfu.bayern.de)